

- Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Jülich in andere Grabstätten umgebettet.
- 4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Die/Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn ihr/sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
 - 5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einer/einem Angehörigen der/des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der/dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
 - 6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Jülich auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- 1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch wie folgt geöffnet:
vom 02.03.-31.10. von 08.00-21.00 Uhr
vom 01.11.-01.03. von 08.00-18.00 Uhr
- 2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- 3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art – Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden ausgenommen - zu befahren;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste, anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
 - d) ohne schriftlichen Auftrag einer/eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen kurz angeleinte Hunde;
 - i) zu lärmern, zu lagern oder zu spielen.
- 4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- 5) Für alte, kranke und gebrechliche Personen kann das Befahren der Friedhofswege mit Pkw in Sonderfällen auf Antrag durch die Friedhofsverwaltung gestattet werden.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- 1) Angehörige des Steinmetz-, Bildhauer-, Gärtner- und Bestatterhandwerks bedürfen für die demjenigen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- 2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß §19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen.
Ein(e) Antragsteller(in) des Handwerks oder des Gartenbaues hat ferner nachzuweisen, dass sie/er selbst oder sein(e) fachliche(r) Vertreter(in) die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat.
- 3) Sonstige Gewerbebetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- 4) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass die/der Antragsteller(in) einen für die Ausführung ihrer/seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- 5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbebetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- 6) Den Gewerbebetreibenden ist zur Ausübung ihres Gewerbes das Befahren der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen bis 3,5 t, Gesamtgewicht in Schrittgeschwindigkeit (4-7 km/h) gestattet.
- 7) Die Gewerbebetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbebetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- 8) Gewerbliche Arbeiten und die Anlieferung von Werkstoffen dürfen nur an Werktagen, und zwar frühestens ab 7.30 Uhr und bis spätestens 19.00 Uhr vorgenommen werden. An Samstagen und Werktagen vor Feiertagen sind die Arbeiten spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- 9) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur auf den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- 10) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbebetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftliche Bescheide entziehen.

III Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- 1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- 2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- 4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig von Montag bis Freitag bis 15.00 Uhr¹. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.
- 5) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aus anderem besonderen Anlass können Ausnahmen zugelassen werden.
- 6) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten der/des Bestattungspflichtigen in einer anonymen Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 8 Särge

- 1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen.
- 2) Ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist. Die Durchführung dieser Bestattungen muss in diesen Fällen im Einzelnen geklärt werden.
- 3) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und –beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- 4) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,90 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- 5) Für die Bestattung in vorhandenen Gruften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit

¹ § 7 Abs. 4 Satz 2 neugefasst durch die 1. Satzung zur Änderung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Jülich vom 08.05.2014 (in Kraft ab 17.05.2014)

Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 9 Ausheben der Gräber

- 1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- 2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,65 m.
- 3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- 4) Die/Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die/den Nutzungsberechtigte(n) der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Die durch diese Beseitigung an den Nachbargrabstätten entstehenden Schäden gehen zu Lasten der/des Nutzungsberechtigten, die/der die Beseitigung vornimmt.
- 5) Für die Dekoration und das Abräumen sämtlicher Zeichen von Trauerbekundungen wie Kränze, Gestecke usw. am oder auf dem Grab sind ebenfalls die Nutzungsberechtigten verantwortlich.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhefrist beträgt

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Jahr 25 Jahre,
- b) für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Jahr 30 Jahre
- c) für Urnen 30 Jahre.

§ 11 Umbettung

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt Jülich im 1. Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettung aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Jülich nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- 3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- 4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die/der verfügungsberechtigte Angehörige der/des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten die/der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 26 Abs. 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 26 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- 5) Für Umbettungen hat sich die/der Antragsteller(in) grundsätzlich eines Bestattungsunternehmens zu bedienen. Diese Arbeiten unterliegen der Aufsicht der

Friedhofsverwaltung. Diese bestimmt auch den Zeitpunkt der Umbettung. Soweit das öffentliche Interesse keinen anderen Zeitpunkt vorschreibt, erfolgen Umbettungen unter Beachtung des § 11 Abs. 2 nur in den kühlen Jahreszeiten, und zwar zwischen dem 01. Oktober und dem 31. März.

Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag die Umbettung oder Ausgrabung durchführen, sofern ihr hierfür die notwendigen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.

- 6) Umbettungen von Urnen werden auf Antrag ganzjährig durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen.
- 7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die/der Antragsteller(in) zu tragen.
- 8) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Unverbrauchte Nutzungsrechte werden nicht erstattet.
- 9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- 10) Nach Ablauf der Ruhezeit werden bei einer erneuten Belegung vorgefundene Leichen oder Aschenreste tiefergebettet.

IV. Grabstätten und Aschenstrefelder

§ 12¹ Arten der Grabstätten

- 1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Jülich, an ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- 2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten für Tot- und Fehlgeburten Totgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte
 - b) Reihengrabstätten
 - c) anonyme Reihengrabstätten
 - d) Rasenreihengrabstätten nur mit Kennzeichnung durch eine Grabplatte (Rasenreihengrabstätte)
 - e) Urnenrasenreihengrab nur mit Kennzeichnung durch die Grabplatte
 - f) Wahlgrabstätten
 - g) Urnenreihengrabstätten
 - h) Urnenwahlgrabstätten
 - i) anonyme Urnenreihengrabstätten
 - j) Ehrengrabstätten
- 3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der/des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- 2) Es werden eingerichtet,
 - a) Reihengrabstätten für Tot- und Fehlgeburten Totgeburten sowie die aus

¹ § 12 Abs. 2 geändert durch 2. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Jülich vom 12.07.2017

- Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte
- b) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - c) Reihengrabstätten für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr.
 - d) Anonyme Reihengrabstätten, dies sind Reihengrabstätten, die im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung abgegeben werden. Der genaue Ort der Grabstätte ist nur der Friedhofsverwaltung bekannt. Die für anonyme Reihengrabstätten vorgesehenen Grabfelder dürfen nicht mit Blumen, Steinen, Grabaufbauten oder sonstigen Gegenständen geschmückt werden. Die Pflege der anonymen Reihengrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätte abgegolten. Umbettungen aus diesen Grabstätten sind nicht zulässig. Die anonymen Reihengrabstätten werden nur auf dem Kommunalfriedhof in Jülich angelegt.
 - e) Rasenreihengrabstätten, dies sind Reihengrabstätten, die im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung abgegeben werden. Die einzelnen Grabstätten müssen später mit einer liegenden Grabplatte versehen werden. Die Beschriftung sowie die Symbole müssen in die Platte eingearbeitet, und die Platte muss so ausreichend dimensioniert und eingebaut sein, dass ein Befahren mit Großrasenmähern möglich ist. Sie muss eine Größe von 0,40 x 0,40 m und eine Stärke von 0,05 m haben. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Befestigung der Gedenktafel sowie durch Pflegearbeiten entstehen. Ein Schmücken mit Blumen, Pflanzen, weiteren Grabaufbauten oder sonstigen Gegenständen ist nicht erlaubt. Die Pflege der Rasenreihengrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätte abgegolten. Die Rasenreihengrabstätten werden auf allen Friedhöfen der Stadt Jülich angelegt, sofern der entsprechende Platz vorhanden ist.
- 3) Die Grabmaße ergeben sich aus den jeweiligen Belegungsplänen. Bei Neuanlagen werden eingerichtet ;
- a) Grabstätten für Tot- oder Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte mit einer Grabgröße von 0,30 m x 0,30 m
 - b) Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit einer Grabgröße von 0,75 m x 1,50 m
 - c) Grabstätten und anonyme Grabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr mit einer Größe von 1,10 m x 2,50 m
 - d) Rasenreihengrabstätten mit einer Grabgröße von 1,10 m x 2,90 m
- 4) In jeder der unter Abs. 3 Buchstabe c und d aufgeführten Reihengrabstätten darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren gemeinsam zu bestatten oder in einer Reihengrabstätte, in der bereits ein Familienangehöriger beigesetzt wurde, zusätzlich die Leiche eines Kindes unter einem Jahr oder Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammenden Leibesfrüchte zu bestatten.
- 5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit ist 6 Monate öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen. Nach Einebnung ist die Wiederbelegung des abgeräumten Grabfeldes durch die Friedhofsverwaltung zulässig.

§ 14 Wahlgrabstätten

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattung, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage

im Benehmen mit der/dem Erwerber(in) bestimmt wird. Nach einer Verleihung des Nutzungsrechtes hat die/der Erwerber(in) dann die Grabstätte kenntlich zu machen und gärtnerisch zu unterhalten.

Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist. Ein Erwerb des Nutzungsrechtes kann auch versagt werden, wenn z.B. ein Mangel an freien Wahlgrabstätten entsteht oder sonstige wichtige Gründe vorliegen.

Es werden eingerichtet,

- a) Wahlgrabstätten in allgemeiner Lage nach der Reihenfolge, in der die Stadt die Belegung nach dem Friedhofsplan festlegt;
 - b) bevorzugt ausgewiesene Wahlgrabstätten an Hauptwegen oder in besonderer Lage zur wahlweisen Überlassung an den im Plan besonders kenntlich gemachten Stellen.
- 2) Die Maße der Wahlgrabstätten ergeben sich aus den jeweiligen Belegungsplänen. Bei Neuanlagen und Neubelegungen werden eingerichtet:
- a) Einzelwahlgrabstätten mit einer Grabgröße von 1,10 m x 2,50 m
 - b) Doppelwahlgrabstätten mit einer Grabgröße von 2,50 m x 2,50 m
- Bei mehrstelligen Wahlgrabstätten erweitert sich das Maß der Breite jeweils um 1,40 m.
- 3) Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden oder vor Ablauf der Verleihungszeit verlängert werden. Der Wiedererwerb bzw. die Verlängerung vor Ablauf der Verleihungszeit ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Noch bestehende Nutzungsrechte und wieder erworbene Nutzungszeiten dürfen jedoch zusammen einen Zeitraum von 30 Jahren nicht überschreiten. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.
- Der Wiedererwerb erfolgt zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und zu dem in diesem Zeitpunkt für den Ersterwerb geltenden Gebührensatz.
- 4) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- 5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Gebühr und der Aushändigung der über das Nutzungsrecht ausgestellten Verleihungsurkunde.
- 6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird die/der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich, falls sie/er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 6 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
Die/Der Nutzungsberechtigte hat dem Friedhofsamt jeden Wohnungswechsel umgehend mitzuteilen.
- 7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- 8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die/der Erwerber(in) für den Fall ihres/seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis ihren/seinen Nachfolger(in) im Nutzungsrecht bestimmen und ihr/ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu ihrem/seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die

Angehörigen der/des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,

- a) auf die/den überlebenden Ehegattin (-gatten),
- b) auf die/den Lebenspartner(in) nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die vollbürtigen Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt.

Bestehen über das Nutzungsrecht Meinungsverschiedenheiten unter den Angehörigen, so kann die Friedhofsverwaltung bis zum Nachweis einer gültigen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung eine Belegung der Grabstätte versagen und die erforderlichen Zwischenregelungen treffen.

Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

- 9) Die/Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 8 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- 10) Jede(r) Rechtsnachfolger(in) hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- 11) Die/Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- 12) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung jederzeit zurückgegeben werden, wenn hierfür triftige Gründe vorliegen. Die Grabstätte wird, nachdem sie zu Lasten der /des ehemaligen Nutzungsberechtigten abgeräumt und mit Rasen eingesät worden ist, vom Friedhofsamt oder einer beauftragten Friedhofsgärtnerei auf ihre/seine Kosten bis zum Ablauf der Ruhefrist der/des zuletzt Bestatteten gepflegt.
- 13) Bei der freiwilligen Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung des entsprechenden Teils der seinerzeit entrichteten Grabstellengebühren.

§ 15 Urnengrabstätten

- 1)¹ Für Urnenbeisetzungen stehen folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung, soweit derartige Grabfelder ausgewiesen sind.
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) anonyme Urnenreihengrabstätten,

¹ § 15 Abs. 1 geändert durch 2. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Jülich vom 12.07.2017 (in Kraft ab 29.07.2017)

- d) Wahlgrabstätten in allgemeiner Lage,
 - e) bevorzugt ausgewiesene Wahlgrabstätten
 - f) Reihengrabstätten
 - j) Urnenrasenreihengrabstätten nur mit Kennzeichnung durch eine Grabplatte
- Die Beisetzung ist nur unterirdisch und in einer Tiefe von mindestens 0,65 m gestattet.
- 2) In einer Wahlgrabstätte können anstelle eines Sarges bis zu vier Aschenurnen je Grabstelle beigesetzt werden. Je Wahlgrabstelle darf zusätzlich zu einem Sarg eine Urne beigesetzt werden. Soweit die Größe der Urnen und die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte es zulassen, kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag je Grabstelle eine zweite Urnenbeisetzung zusätzlich zu einem Sarg gestatten.
 - 3)¹ In einer Reihengrabstätte und in einer Urnenrasenreihengrabstätte nur mit Kennzeichnung durch eine Grabplatte kann nur eine Aschenurne beigesetzt werden. Die Beisetzung von Urnen in einer bereits bestehenden Reihengrabstätte bzw. Urnenrasenreihengrabstätte ist nicht zulässig. Eine spätere Sargbestattung oder eine weitere Urnenbeisetzung ist ebenfalls nicht erlaubt. Es gelten die jeweiligen Bestimmungen für Reihengrabstätten bzw. Urnenrasenreihengrabstätten.
 - 4) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Aschenurne zugewiesen werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
 - 5) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit der/dem Erwerber(in) festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.
 - 6) Anonyme Urnenreihengrabstätten werden als Rasenfläche angelegt. Die Urnenflure werden der Reihe nach belegt. Die Grabstätten der Urnen werden in den Belegungsplänen von der Stadt festgelegt. Umbettungen aus diesen Grabstätten sind ausgeschlossen. Die Gestaltung und Pflege der anonymen Urnenreihengrabstätten obliegt der Stadt. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege keinen Einfluss. Die anonymen Urnenreihengrabstätten werden nur auf dem Kommunalfriedhof in Jülich angelegt.
 - 7)² Die in Abs. 1 genannten Urnengrabstätten haben folgende Maße:
 - a) Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten für 1 Urne 0,80 m x 0,80 m
 - b) Wahlgrabstätten für 2 Urnen 0,80 m x 1,90 m

Bei mehrstelligen Wahlgrabstätten erweitert sich das Maß der Breite jeweils um 1,10 m.

 - c) anonyme Urnenreihengrabstätten 0,30 m x 0,30 m
 - d) Urnenreihengrabstätten 1,10 m x 1,00 m
 - 8) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für Urnenreihengrabstätten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Urnenwahlgrabstätten, die für Wahlgrabstätten entsprechend.
 - 9) Wird nach Erlöschen des Nutzungsrechtes die Frist nicht verlängert, hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die Urne zu entfernen. Die Asche ist an geeigneter Stelle des Friedhofes der Erde zu übergeben.

¹ § 15 Abs. 3 geändert durch 2. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Jülich vom 12.07.2017 (in Kraft ab 29.07.2017)

² § 15 Abs. 7 geändert durch 2. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Jülich vom 12.07.2017 (in Kraft ab 29.07.2017)

- 10) Der Friedhofsverwaltung ist vor der Beisetzung eine Sterbeurkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 16 Grabstätten für Tot- und Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte

- 1) Ein Grabfeld für die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte wird durch die Stadt Jülich nur auf dem Kommunalfriedhof in Jülich zur Verfügung gestellt. Die Nutzungsdauer einer Grabstätte beträgt 5 Jahre. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist nicht möglich.
Nach Ablauf der 5 Jahre ist die Wiederbelegung der Grabstätte möglich.
- 2) Aus- und Umbettungen aus den Grabstätten sind nicht möglich.
- 3) Die Bestattung erfolgt in der Regel in einem Bestattungskörbchen, das durch das Malteser Krankenhaus Jülich zur Verfügung gestellt wird. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- 4) Die Grabstätten werden mit Grabplatten in der Größe von 0,30 x 0,30 m abgedeckt. Diese werden von der Friedhofsverwaltung ohne Gravur bereitgestellt. Die Kosten sind mit der Zahlung der Bestattungsgebühr abgegolten.
- 5) Die Pflege des Grabfeldes wird durch das Malteser Krankenhaus Jülich übernommen.
- 6) Die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte kann außerdem in vorhandenen Wahl- oder Reihengrabstätten vorgenommen werden. Ausgenommen sind Urnengrabstätten. Eine schriftliche Einwilligung der Inhaberin/des Inhabers der Grabanweisung bzw. des Nutzungsrechtes muss der Friedhofsverwaltung vor der Bestattung vorgelegt werden.
- 7) Ist eine Einäscherung einer Tot- oder Fehlgeburt oder einer aus einem Schwangerschaftsabbruch stammenden Leibesfrucht erfolgt, gelten die Vorschriften für Urnenbeisetzungen. Die Ruhefrist beträgt dann 30 Jahre.

§ 17 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich dem Rat der Stadt Jülich.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- 1) Jede Grabstätte ist unbeschadet der besonderen Anforderungen des § 20 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- 1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen

Gestaltungsvorschriften unterliegen in Ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m – 1,00 m Höhe 0,14 m; ab 1,00 m – 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m.

- 2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- 3) Grabaufbauten dürfen über die Grenze des Grabes nicht hinausragen und müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen.
- 4) Es darf nicht mehr als zwei Drittel der Grabstätte durch Stein abgedeckt werden. Dies gilt nicht für Grabstätten, in denen ausschließlich Urnen bestattet sind/werden.
- 5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich oder an der Rückseite der Grabmale angebracht werden.
- 6) Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 20 Besondere Gestaltungsvorschriften

- 1)¹ Rasenreihengrabstätten (nur für Sargbeisetzungen) müssen mit einer liegenden Grabplatte versehen werden. Die Beschriftung sowie die Symbole müssen in die Platte eingearbeitet, und die Platte muss so ausreichend dimensioniert und eingebaut sein, dass ein Befahren mit Großrasenmähern möglich ist. Sie muss eine Größe von 0,40 x 0,40 m und eine Stärke von 0,05 m haben.
Die Grabplatte muss am oberen Ende der Grabstelle eingebaut werden, so dass die obere Aussenkante mit der Grabgrenze abschließt. Sie darf über die Grenze des Grabes nicht hinausragen. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Befestigung der Gedenktafel sowie durch Pflegearbeiten entstehen. Ein Schmücken mit Blumen, Pflanzen, weiteren Grabaufbauten oder sonstigen Gegenständen ist nicht erlaubt. Die Pflege der Rasenreihengrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätte abgegolten.
- 2)² Urnenreihenrasengrabstätten (nur für Urnenbeisetzungen) müssen ebenso mit einer liegenden Grabplatte versehen werden. Die Beschriftung sowie die Symbole müssen in die Platte eingearbeitet, und in die Platte muss so ausreichend dimensioniert und eingebaut sein, dass ein Befahren mit Großrasenmähern möglich ist. Sie muss eine Größe von 0,40 x 0,40 m und eine Stärke von 0,05 m haben. Die Grabplatte muss mittig am oberen Rand auf der Grabstelle eingebaut werden. Sie darf über die Grenze des Grabes nicht hinausragen. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Befestigung der Gedenktafel sowie durch Pflegearbeiten entstehen. Ein Schmücken mit Blumen, Pflanzen, weiteren Grabaufbauten oder sonstigen Gegenständen ist nicht erlaubt. Die Pflege der Urnenrasenreihengrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätte abgegolten.
- 3) Auf anonymen Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten sind keine Grabaufbauten erlaubt. Ein Schmücken mit Blumen, Pflanzen oder sonstigen Gegenständen ist nicht erlaubt. Die Pflege der anonymen Reihengrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätte abgegolten.
- 4) Die einzelnen Grabstätten auf dem Grabfeld für die Beisetzung von Fehl- und Totgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte

¹ § 20 Abs. 1 geändert durch 2. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Jülich vom 12.07.2017 (in Kraft ab 29.07.2017)

² § 20 Abs. 2 neu gefasst durch 2. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Jülich vom 12.07.2017 (in Kraft ab 29.07.2017)

werden mit einer einheitlichen Grabplatte in der Größe von 0,30 x 0,30 m abgedeckt. Diese wird von der Friedhofsverwaltung bereitgestellt und ist mit Zahlung der Bestattungsgebühr abgegolten. Auf Wunsch können die Angehörigen eine Gravur durch einen Steinmetz vornehmen lassen. Die Kosten hierfür haben sie selbst zu tragen.

§ 21 Zustimmungserfordernis

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Einfriedigungen aus Stein und sonstigen baulichen Anlagen bedarf unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- 2) Der Antrag auf Zustimmung ist der Friedhofsverwaltung in zweifacher Ausfertigung spätestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Errichtung unter Vorlage des Grabmalentwurfes mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Abgabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zur Prüfung vorzulegen.
In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden
- 3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- 4) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig. Sie dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Dies gilt auch für provisorische Einfassungen.

§ 22 Anlieferung, Fundamentierung und Befestigung

- 1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- 2) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- 3) Die Art der Fundamentierung und die Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 21. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- 4) Die Stein- und Fundamentstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

§ 23 Unterhaltung

- 1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die/der Inhaber(in) der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten die/der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der/des Verantwortlichen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz

schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist die/der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- 3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalanteilen verursacht wird.
- 4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 24 Entfernung

- 1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden, wenn hierfür triftige Gründe vorliegen. Die Grabstätte wird, nachdem sie zu Lasten der /des ehemaligen Nutzungsberechtigten abgeräumt und mit Rasen eingesät worden ist, vom Friedhofsamt oder einer beauftragten Friedhofsgärtnerei auf ihre/seine Kosten bis zum Ablauf der Ruhefrist der/des zuletzt Bestatteten gepflegt. Bei Grabmalen im Sinne des § 23 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung, auch wenn andere triftige Gründe vorliegen, die Zustimmung versagen.
- 2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen 6 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstigen baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat die/der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- 3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung der Inhaberin/des Inhabers der Grabanweisung oder der/des Nutzungsberechtigten auf deren/dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25 Herrichtung und Unterhaltung

- 1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 19 und 20 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen

- und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- 2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Auch dürfen Bestattungen durch die Bepflanzung nicht behindert werden. Die Bepflanzung sollte daher eine Höhe von 1,50 m nicht übersteigen.
 - 3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die/der Inhaber(in) der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten die/der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt, mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
 - 4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die/Der Antragsteller(in) hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten ihr/sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
 - 5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Gartenbaubetrieb beauftragen.
 - 6)¹ Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
Bei Rasenreihengrabstätten muss innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung die Platte gemäß den Vorschriften nach § 20 Abs. 1 angebracht werden.
Das Gleiche gilt für Urnenreihengrabstätten gemäß den Vorschriften von § 20 Abs. 2.
 - 7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
 - 8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
 - 9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produktionen der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

§ 26 Vernachlässigung der Grabpflege

- 1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte oder Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die/der Verantwortliche (§ 25 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt die/der Nutzungsberechtigte ihrer/seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf ihre/seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die/den Verantwortliche(n) schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die/der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal,

¹ § 25 Abs. 6 geändert durch 2. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Jülich vom 12.07.2017 (in Kraft ab 29.07.2017)

- die sonstigen baulichen Anlagen und die Bepflanzung innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- 2) Ist die/der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die/der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 6 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
 - 3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die/der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 27 Benutzung der Leichenhalle

- 1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- 2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 28 Abs. 2 bleibt unberührt.
- 3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Gestorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leiche bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung der Amtsärztin/des Amtsarztes.

§ 28 Trauerfeier

- 1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Leichenhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- 2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn die/der Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- 3) Die Benutzung der Leichenhalle kann untersagt werden, wenn die/der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- 4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

IX Schlussvorschriften

§ 29 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 30 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtung, höhere Gewalt (Windbruch, fallende Bäume usw.), durch Bewuchs, z.B. Baumwurzeln, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) sich als Besucher(in) entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 3 missachtet,
 - c) als Gewerbetreibende(r) entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
 - d) eine Bestattung entgegen § 7 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
 - e) entgegen § 21, § 24 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - f) Grabmale entgegen § 22 Abs. (2) nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 23 Abs. (1) nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - g) entgegen § 25 Abs. (6) Grabstätten nicht innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung bzw. nach Verleihung des Nutzungsrechtes herrichtet bzw. eine Platte anbringen lässt,
 - h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 25 Abs.(9) verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 - i) Grabstätten entgegen § 26 vernachlässigt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Jülich vom 26.05.1992, geändert durch die Satzungen vom 19.05.1995 und 21.05.1997 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Vorherstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NW – gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 14.12.2007

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

gez.: Stommel